

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 58

ausgegeben am 13. Februar 2004

Kundmachung vom 10. Februar 2004 des Beschlusses Nr. 122/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 26. September 2003
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. April 2004

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 122/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 122/2003 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 122/2003
vom 26. September 2003
zur Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht
sowie Gleichbehandlung von Männern und
Frauen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 54/2003 vom 16. Mai 2003² geändert.
2. Die Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des
Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers³
ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird unter Nummer 24 (Richtlinie
80/987/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32002 L 0074: Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 (ABl. L 270 vom 8.10.2002, S. 10)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2002/74/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 27. September 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. September 2003

(Es folgen die Unterschriften)

1 LR 170.50

2 ABl. L 193 vom 31.7.2003, S. 32.

3 ABl. L 270 vom 8.10.2002, S. 10.

4 *Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*